

— **Statuten der Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne** —

Genehmigt von der Vollversammlung der „Südtiroler in der Welt - Arbeitsstelle für Heimatferne“ am 26.02.2016 in Meran—

Art. 1

Zweck und Aufgabe der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“, mit der italienischen Bezeichnung „Sudtirolesi nel mondo – Centro emigrati“, ist es, allen Südtirolern beiderlei Geschlechts, die sich aus Arbeits- oder anderen Gründen außerhalb der Heimat befinden, gemäß den christlichen Prinzipien und der Tradition ihres Herkunftslandes soziale, kulturelle, religiöse und moralische Unterstützung zukommen zu lassen. Die „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 2

Die „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ hat ihren Sitz in Bozen und stützt sich auf die Mitarbeit des Katholischen Verbandes der Werktätigen (KVV).

Art. 3

Die Unterstützung wird in der Form durchgeführt, die am besten geeignet ist, die Verbindung der Abgewanderten mit ihrer Heimat aufrecht zu erhalten und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern und zu schützen. Diese Unterstützung besteht vor allem in folgenden Tätigkeiten:

- a) Versand von Zeitungen, Briefen und anderem Material, das zur kulturellen Bildung beitragen kann;
- b) Soziale Bildung, berufliche Beratung und Betreuung;
- c) Besuch der ausgewanderten Südtiroler;
- d) Veranstaltung von Tagungen und Versammlungen.

Art. 4

Die Heimatfernen können die Beratungs- und Betreuungsdienste der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ unentgeltlich in Anspruch nehmen.—

Art. 5

Mitglieder sind:

- a) Personen, die durch Beschluss des Vorstandes der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ aufgenommen werden;
- b) im Ausland tätige Verbände, Vereine oder Interessensgemeinschaften der Heimatfernen, die vom Vorstand der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ anerkannt sind und ihre Mitgliedschaft durch Delegation zweier ernannter Vertreter geltend machen können;
- c) der/die Landesvorsitzende des KVV
- d) der geistliche Assistent des KVV.

Art. 6

Die Mitglieder der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ ha-

ben nachstehende Rechte und Pflichten: _____

Rechte: _____

a) Anträge und Vorschläge einzubringen _____

b) Teilnahme an der Vollversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung _____

Pflichten: _____

a) Anerkennung der Statuten, Regeln und Bestimmungen der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ _____

b) Anerkennung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung _____

c) Bekanntgabe und Änderungen des Wohnsitzes. _____

Art. 7 _____

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen: _____

a) durch Austritt: _____

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. _____

Mitgliedervereine erklären ihren Austritt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach dem Beschluss der zuständigen Organe. Der Austritt wird 3 (Drei) Monate nach der entsprechenden Mitteilung wirksam. Mit dem Wirksamwerden erlöschen alle Rechte. _____

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten einzulösen, bleibt jedoch bestehen. _____

b) durch Ausschluss: _____

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt, wenn ein Mitglied den Ruf der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ schädigt, den obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder gegen die Satzungen bzw. die Beschlüsse der Vollversammlung verstößt. _____

Der Ausschluss von Mitgliedern steht dem Vorstand zu und muss dem Interessenten innerhalb von 10 (Zehn) Tagen nach der Beschlussfassung mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht der Rekurs an die Vollversammlung offen. _____

Art. 8 _____

Die Organe der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ sind: _____

a) die Vollversammlung _____

b) der Vorstand _____

c) der Präsident _____

Art. 9 _____

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ wie im Art. 5 festgelegt und den Vorstandsmitgliedern der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ wie in Art. 10 festgelegt und muss mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, das am 1. Jänner beginnt und am 31. Dezember des selben Jahres abläuft, vom Präsidenten einberufen werden. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn dies 3 (Drei) Mitglieder des Vorstandes und/oder 1/10 der Mitglieder der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ schriftlich verlangen; in diesen Fällen hat die Einberufung

innerhalb von 30 (Dreißig) Tagen ab Eingang des Antrages zu erfolgen. —————

Die Einberufung ist mindestens 8 (Acht) Tage vorher durchzuführen. —————

Die Vollversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben: —————

a) Überprüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes; —————

b) Genehmigung des Haushaltes und der Jahresabschlussrechnung; —————

c) Bestellung des Rechnungsprüferkollegiums oder der externen Revisionsgesellschaft als Kontrollorgan; die Vollversammlung der SÜDTIROLER IN DER WELT - ARBEITSSTELLE FÜR HEIMATFERNE ernennt als Kontrollorgan ein Rechnungsprüferkollegium bestehend aus drei Personen oder alternativ eine externe unabhängige Revisionsgesellschaft, die die vermögensrechtlichen Gebarungen der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ zu überprüfen haben. Falls als Kontrollorgan eine externe Revisionsgesellschaft bestellt wird, gilt der Auftrag bis auf Widerruf durch die Vollversammlung. Sollte hingegen ein Rechnungsprüferkollegium bestellt werden, so bleibt dieses für die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand vorgesehen im Amt und verfällt gleichzeitig mit diesem. —
Eine Wiederwahl ist möglich. —————

c) Festsetzung der Richtlinien für das Arbeitsprogramm; —————

d) Wahl von Vorstandsmitgliedern; —————

e) Wahl des Schiedsgerichtes; —————

f) Entscheidung über Rekurse gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss; —————

g) Abänderung der Statuten; —————

h) Auflösung der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“. —

Bei Abstimmungen über die Jahresabschlussrechnung und Anträgen, die die Haftung der Vorstandsmitglieder betreffen, hat der Vorstand der „Südtiroler in der Welt“ kein Stimmrecht. —————

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und in zweiter Einberufung - mindestens eine Stunde später - bei jedweder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. —————

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. —————

Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. —

Art. 10

Der Vorstand der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ besteht aus mindestens 5 (Fünf) bis maximal 7 (Sieben) gewählten Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Vollversammlung vor jeder Wahl festgesetzt. Dem Vorstand gehören kraft ihres Amtes auch der geistliche Assistent des KVW und der/die Landesvorsitzende/r des KVW oder dessen/deren Delegierter/n an. Die beiden letztgenannten haben jedoch kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben 3 (Drei) Jahre im Amt und können wieder gewählt werden. —————

Bei der Wahl der/des Präsidenten/in und der/des Vizepräsidenten/in ist in den ersten zwei Wahlgängen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, in den folgenden Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit. In allen anderen Wahlgängen gilt die einfache Mehrheit. Diese Wahl hat der neu bestellte Vorstand spätestens 14 (Vierzehn) Tage nach der Vollversammlung durchzuführen. —————

Der Vorstand kann bis zu 2 (Zwei) weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren. —————

Art. 11

Der/die Präsident/in vertritt die „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ gegenüber Dritten und ist ermächtigt, im Namen der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ zu verhandeln, zu unterschreiben, Geldbeträge entgegenzunehmen und auszuzahlen.

Er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Im Falle der Verhinderung wird der/die Präsident/in vom/von der Vizepräsidenten/in vertreten.

Art. 12

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ werden durch folgende Einnahmen erbracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge und Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand
- c) Spenden, Schenkungen, Nachlässe, Vermächtnisse, Legate
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Tätigkeiten jeder Art
- e) Jegliche sonstige Einnahmequellen im Sinne der Zielsetzungen und Aufgaben der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“.

Alle Finanzmittel sowie die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das Vermögen der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“.

Art. 13

Die Mittel der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse werden ebenso in diesem Sinne verwendet. Jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ geht deren Vermögen an den "Katholischen Verband der Werktätigen (KVV)" über und ist für soziale Zwecke zu verwenden.

Art. 14

Die Vollversammlung wählt alle drei Jahre das Schiedsgericht. Die Wahl des Schiedsgerichtes findet immer zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes statt. Es setzt sich aus 3 (Drei) Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Alle Mitglieder müssen Mitglieder der „Südtiroler in der Welt – Arbeitsstelle für Heimatferne“ laut Art. 5 sein, dürfen in dieser aber keine andere Funktion bekleiden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Schiedsgerichts mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied und Organ des Vereins ist berechtigt, beim Schiedsgericht einen Antrag einzubringen. Das Schiedsgericht entscheidet:

- a) über Anträge auf Nichtaufnahme in den Verein;
- b) über Anträge auf Ausschluss aus dem Verein;
- c) über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen, soweit sie das Vereinsinteresse berühren;
- d) über die zeitweilige oder endgültige Enthebung von Vereinsfunktionen;
- e) über Verletzungen der Satzungen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt. Die Anträge müssen schriftlich vorgelegt, innerhalb einer Frist von 60 (Sechzig) Tagen

nach dem Einbringungsdatum behandelt und innerhalb von weiteren 60 (Sechzig) Tagen zum Abschluss gebracht werden. Binnen 10 (Zehn) Tagen muss dem Kläger und dem Beklagten die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden. Kläger und Beklagte müssen auf deren Verlangen angehört werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 15

Alle Aufgaben dieses Verbandes können sowohl von Männern als auch von Frauen wahrgenommen werden, außer das Statut behält sie ausdrücklich für ein bestimmtes Geschlecht vor.

Art. 16

Insofern dieses Statut nichts vorsieht, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gezeichnet:

Achmüller Erich

I.s. David Ockl, Notar

